

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 02/2024 Mischgebiet „Heinrich-Julius-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Stadt Gröningen (Stand: August 2024)

Der Stadtrat Gröningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 02/2024 Mischgebiet „Heinrich-Julius-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Stadt Gröningen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), Stand August 2024, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan schafft Voraussetzungen zur Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, 1. OG Zimmer Bauleitplanung/Liegenschaften, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Bebauungspläne+Satzungen einzusehen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



(Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2024 Mischgebiet „Heinrich-Julius-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften)

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

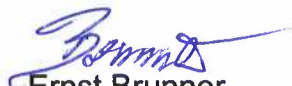
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 02/2024 Mischgebiet „Heinrich-Julius-Straße“ in der Stadt Gröningen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Gröningen unter der Internetadresse <http://groeningen.westlicheboerde.de> zugänglich.

Gröningen, 26.02.2025


Ernst Brunner
Bürgermeister



Aushang vom 01.03.2025 – 14.03.2025

auszuhängen am: 28.02.2025, abzunehmen am: 15.03.2025

ausgehängt am: Unterschrift:
abgenommen am: Unterschrift:

auszuhängen in den Bekanntmachungskästen:

Stadt Gröningen, Marktstraße 22 (Parkplatz gegenüber Verwaltungssitz)
Stadt Gröningen, OT Kloster Gröningen, August-Bebel-Platz (Nähe Parktaschen)
Stadt Gröningen, OT Dalldorf, Am Heynburger Weg
Stadt Gröningen, OT Heynburg, Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg
Stadt Gröningen, OT Stadt Großalsleben, Grudenberg
Stadt Gröningen, OT Krottorf, Zur Kirche